

- 1.02.89

BS
00

8.01.87

2.1.88

Berlin, 17. 1986

Ministerrat  
 der Deutschen Demokratischen Republik  
 Ministerium für Staatssicherheit  
 Der Minister

Behörde für Staatssicherheit

01.02.88

MIS-M 1/86

728

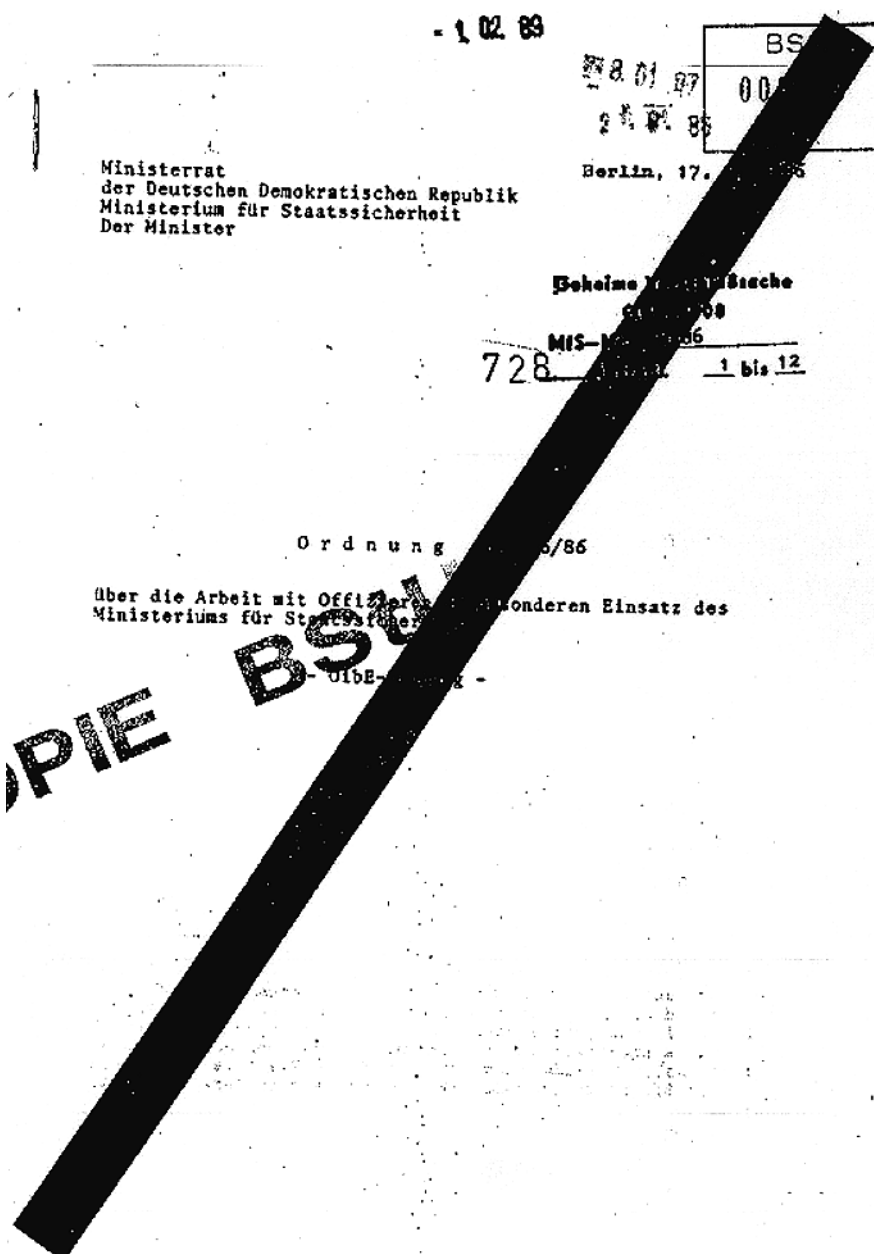
1 bis 12

Ordnung 15/86

über die Arbeit mit Offizieren im besonderen Einsatz des  
 Ministeriums für Staatssicherheit

BSW

PIE



Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Ministerium für Staatssicherheit  
Der Minister

Berlin, 17. 3. 1986

Behelme Verschlusssache

GVS-0008

MIS-Nr. 9/86

Ausf. Bl. 1 bis 12  
11 21-11/1

O r d n u n g Nr. 6/86

Über die Arbeit mit Offizieren im besonderen Einsatz des  
Ministeriums für Staatssicherheit

- OibE-Ordnung -

Die Lösung der dem Ministerium für Staatssicherheit von der Partei- und Staatsführung der DDR übertragenen Aufgaben im Kampf um die Erhaltung und Sicherung des Friedens sowie zur allseitigen Stärkung und zum Schutz des Sozialismus stellt unter den sich zuspitzenden Klassenkampfbedingungen erhöhte Anforderungen an den effektiven Einsatz aller dem MfS zur Verfügung stehenden Kräfte, Mittel und Methoden. Dabei kommt dem Einsatz von Offizieren im besonderen Einsatz als einer wichtigen Methode der tachevistischen Arbeit eine wachsende Bedeutung zu.

Zur einheitlichen und zielgerichteten Gestaltung der Arbeit mit Offizieren im besonderen Einsatz

o r d n e i c h a n :

### 1. Geltungsbereich

1.1. Diese Ordnung gilt für alle Diensteinheiten des MfS, ausgenommen das Wachregiment Berlin "Felix Dzierzynski".

1.2. Diese Ordnung regelt die Aufgaben und die Verantwortung der Leiter der Diensteinheiten und der Kaderorgane zur Arbeit mit Offizieren im besonderen Einsatz, die Gestaltung der Zusammenarbeit mit Offizieren im besonderen Einsatz sowie Besonderheiten des Dienstverhältnisses dieser Angehörigen des MfS.

### 2. Grundsätze

2.1. Offiziere im besonderen Einsatz (nachfolgend OibE genannt) sind Angehörige des MfS, die im Interesse der dem MfS übertragenen Verantwortung zur umfassenden Gewährleistung der staatlichen Sicherheit auf den Gebieten der Abwehr und der Aufklärung unter Legendierung ihres Dienstverhältnisses mit dem MfS auf der Grundlage eines Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnisses in sicherheitspolitisch bedeutsamen Positionen im Staatsapparat, der Volkswirtschaft oder in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens (Einsatzobjekte) eingesetzt und wirksam werden.

2.2. Über die Anwendung der politisch-operativen Methode des Einsatzes von Angehörigen des MfS als Offiziere im besonderen Einsatz ist ausgehend von der Herausarbeitung der Sicherheitsanforderungen und der Bestimmung der politisch-operativen Schwerpunkte, der Einschätzung der vorhandenen Kräfte und zur Verfügung stehenden Mittel und Methoden zu entscheiden.

Der Einsatz von OibE kann insbesondere erfolgen

- zur Erarbeitung von Informationen, um jene Bereiche, Prozesse, Personen und Personenkreise im Verantwortungsbereich zu erkennen und zu sichern, die für die allseitige Erfüllung der sicherheitspolitischen Aufgaben von besonderer Bedeutung sind,
- zur ständigen Koordinierung und Abstimmung von Maßnahmen sowie Sicherung störungsfreier Informationsbeziehungen zwischen dem Einsatzobjekt und dem MfS,
- zur Realisierung von Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit operativ bedeutsamen Prozessen und Personen sowie weiterer sicherheitspolitischer Einzelaufgaben, die nicht direkt in Verantwortung des MfS übernommen werden können bzw. wurden,
- zur vorbeugenden Sicherung wichtiger Bereiche vor Bränden, Störungen, Havarien u. a. und solcher Arbeitsgebiete, in denen besondere Geheimhaltungs- und Sicherheitsvorschriften gelten,
- zur Lösung sicherheitspolitischer Aufgaben und Aufklärung feindlicher Pläne und Absichten im Zusammenhang mit außenpolitischen bzw. wirtschaftlichen Beziehungen und Aufgaben.

2.3. Die Anwendung aller mit dem Einsatz von OibE verbundenen Maßnahmen, Mittel und Methoden hat unter strengster Beachtung der Prinzipien der Geheimhaltung und Konspiration zu erfolgen.

2.4. Der politisch-operative Arbeitsauftrag und die besonderen Einsatzbedingungen stellen hohe Anforderungen an die Persönlichkeit der OibE.

Sie müssen

- sich durch bewiesene Treue und Ergebnisheit zur Partei der Arbeiterklasse und feste Verbundenheit mit dem MfS auszeichnen;
- die Fähigkeit zur selbständigen politisch-operativen Lageeinschätzung und zur eigenverantwortlichen Lösung aller gestellten Aufgaben außerhalb tschechistischer Kollektive besitzen;
- durch hohe politische und fachliche Qualifikation und ihre Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, den politisch-operativen Auftrag wirkungsvoll im Interesse der Gesamtaufgabenstellung des MfS mit den im Einsatzobjekt gestellten Aufgaben zu verbinden und zu realisieren;
- charakterlich-moralisch gefestigt und unter allen Lagebedingungen persönlich unantastbar sein;

- über eine den Anforderungen des Einsatzes entsprechende physische und psychische Belastbarkeit verfügen.

Erfolgt der Einsatz des Oibe mit Ehepartner im Operationsgebiet, sind an den Ehepartner grundsätzlich die gleichen Anforderungen hinsichtlich politischer Zuverlässigkeit und charakterlich-moralischer Festigkeit sowie physischer und psychischer Belastbarkeit zu stellen, auch wenn dieser nicht Angehöriger des MfS ist.

2.5. Die Oibe sind Teil des Kaderbestandes der für die Lösung der politisch-operativen Einsatzaufgabe verantwortlichen Diensteinheit.

Die Oibe-Planstellen sind in den Strukturplänen als solche gesondert auszuweisen, und in den Teilen III der Stellenpläne zu führen. Ihre Besetzung ist in den Teilen III der Stellenplan-Überwachungslisten nachzuweisen.

Zur Gewährleistung von Konspiration und Geheimhaltung sind Angehörigen des MfS nur in dem für die Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang Zugang bzw. Einblick in die Struktur- und Stellenpläne sowie Stellenplanüberwachungslisten zu geben sowie Kenntnisse darüber zu vermitteln.

Im weiteren gelten die zentralen Festlegungen zur Führung und Bestätigung der Struktur- und Stellenpläne sowie zur Nachweisführung des Kaderbestandes.

### 3. Beantragung und Bestätigung von Planstellen für Oibe

3.1. Voraussetzung für den Einsatz von Oibe ist die umfassende Analyse der politisch-operativen Notwendigkeit sowie der Nachweis des damit zu erzielenden politisch-operativen Nutzeffektes.

Der Einsatz von Oibe ist nur auf dafür bestätigten Planstellen des MfS zulässig.

3.2. Anträge auf Planstellen für Oibe sind unter Zugrundelegung strenger Maßstäbe der Sparsamkeit und verantwortungsbewusster Prüfung der optimalen Ausnutzung des vorhandenen Planstellenvolumens mit einer Begründung gemäß Ziffer 3.1. und unter Beifügung der Funktions- und Qualifikationsmerkmale für diese Planstelle

- vom Leiter der HVA, Leiter der VRD und von den Leitern der Haupt-/selbständigen Abteilungen sowie Gleichgestellten,
- von den Leitern der Bezirksverwaltungen nach Abstimmung mit dem Leiter der zuständigen Haupt-/selbständigen Abteilung im Ministerium

dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung einzureichen.

Die Bewertung der Planstelle (erreichbarer Dienstgrad, Vergütungsstufe) ist entsprechend der Bedeutung des politisch-operativen Auftrages und unter Beachtung der Vergütung im Einsatzobjekt vorzuschlagen.

3.3. Der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung hat die Anträge mit dem zuständigen Stellvertreter des Ministers bzw. dem Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers abzustimmen und dem Minister für Staatsicherheit zur Bestätigung vorzulegen.

3.4. Nach Bestätigung der Anträge erfolgt die Zuweisung der Planstellen durch den Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung an die beantragende Diensteinheit.

3.5. Die Leiter gemäß Ziffer 3.2. haben zu sichern, daß bestätigte Planstellen für OibE ausschließlich für den beantragten Zweck genutzt und bei Wegfall der politisch-operativen Notwendigkeit unverzüglich an die Hauptabteilung Kader und Schulung zurückgeführt werden.

#### 4. Auswahl, Vorschlag und Bestätigung von OibE

4.1. Für den Einsatz als OibE sind Angehörige des MfS auszuwählen,

- die den Persönlichkeitsanforderungen gemäß Ziffer 2.4. entsprechen,
- die über langjährige politisch-operative Erfahrungen verfügen bzw. gezielt auf ihre Einstellung in das MfS und den Einsatz als OibE planmäßig und schwerpunktorientiert als Perspektivkader in der inoffiziellen Zusammenarbeit vorbereitet wurden,
- deren persönliche bzw. familiäre Probleme, die im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehen, mit Unterstützung der Dienstvorgesetzten und der Kaderorgane angemessen gelöst wurden bzw. zu lösen sind.

Der Einsatz von Angehörigen des MfS als OibE, die aufgrund kadermäßig zu beachtender und anderer bedeutsamer Probleme nicht die Gewähr für die Lösung des politisch-operativen Arbeitsauftrages und die allseitige Gewährleistung von Konspiration, Geheimhaltung und Sicherheit geben, ist nicht statthaft.

4.2. Für den Einsatz als OibE ist ein Einsatzvorschlag nach Anlage 1 zu fertigen und dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung zur Bestätigung einzureichen.

4.3. Ist für den Einsatz als OibE die Einstellung in den Dienst des MfS oder die Versetzung aus einer anderen Diensteinheit des MfS erforderlich, gelten die dafür erlassenen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen. In den Einstellungs- bzw. Versetzungsunterlagen sind keine Hinweise auf den vorgesehenen Einsatz als OibE aufzunehmen. Diese Unterlagen sind mit dem Einsatzvorschlag einzureichen.

#### 4.4. Der Einsatz als OibE erfolgt mit Befehl über Kader

- durch den Minister für Staatssicherheit für Angehörige des MFS, die eine Dienststellung ab Stellvertreter des Leiters einer Haupt-/selbständigen Abteilung und Gleich- oder Höhergestellte innehaben bzw. erhalten sollen,
- im Auftrag des Ministers für Staatssicherheit durch den Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung für alle übrigen Angehörigen des MFS.

Bei OibE, die Dienststellungen der Nomenklatur der Stellvertreter des Ministers innehaben bzw. erhalten sollen, hat eine vorherige Abstimmung mit dem zuständigen Stellvertreter des Ministers bzw. dem Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers zu erfolgen.

#### 5. Aufgaben und Verantwortung der Leiter der Dienststellen für die Arbeit mit OibE

5.1. Der Leiter der HVA, der Leiter der VRD, die Leiter der Haupt-/selbständigen Abteilungen sowie Gleichgestellte und die Leiter der Bezirksverwaltungen haben zu gewährleisten, daß in der Arbeit mit OibE die Grundsätze der sozialistischen Kaderarbeit gemäß den dazu im MFS erlassenen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen und die in dieser Ordnung getroffenen Festlegungen, insbesondere zur Gewährleistung von Konspiration, Geheimhaltung und Sicherheit umfassend und konsequent durchgesetzt werden.

Sie haben insbesondere zu sichern, daß

- in den Kaderprogrammen und -plänen konkrete und abrechenbare Festlegungen zur tschekistischen Erziehung, Persönlichkeitsentwicklung sowie zur Aus- und Weiterbildung der OibE auch hinsichtlich ihrer weiteren Tätigkeit nach Beendigung des Einsatzes getroffen werden,
- die Arbeit und Wirksamkeit der OibE ständig analysiert und deren Persönlichkeitsentwicklung entsprechend den dienstlichen Bestimmungen zur Kaderarbeit beurteilt sowie Schlußfolgerungen zur weiteren Gestaltung des Einsatzes erarbeitet und durchgesetzt werden.

5.2. Die politisch-ideologische und fachlich-tschekistische Erziehung und Befähigung der OibE hat aufgabenbezogen, zielgerichtet und differenziert vorrangig im Prozeß der Erfüllung des operativen Arbeitsauftrages zu erfolgen und ist insbesondere auszurichten auf

- das Vertiefen der Klarheit über die Grundfragen der Politik der Partei- und Staatsführung, das Festigen ihres Klassenstandpunktes und die Vermittlung eines realen und aktuellen Feindbildes,

- das Festigen der tschekistischen Einstellung zur vorbehaltlosen Erfüllung der gestellten operativen Aufgaben sowie solcher Persönlichkeitseigenschaften, wie Verantwortungsbewußtsein, Einsatzbereitschaft, Disziplin, Wachsamkeit, schöpferische Initiative und Einfallsreichtum,
- das Entwickeln der erforderlichen tschekistischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Verhaltensweisen, wie sicherheitspolitisches Denken, Erkennen operativ bedeutsamer Zusammenhänge, richtige politisch-operative Einschätzung von Informationen und exakte Einschätzung der politisch-operativen Lage sowie das Ableiten von Schlußfolgerungen und weiterführenden Maßnahmen.

5.3. Es ist zielstrebig darauf Einfluß zu nehmen, daß die OibE zur Festigung des Vertrauensverhältnisses selbst aktiv beitragen, der Verantwortung zur Gewährleistung der inneren Sicherheit des MFS und der Sicherheit ihrer eigenen Person nachkommen und die Festlegungen über Informations- und Meldepflichten konsequent einhalten. Meldungen zu persönlichen Veränderungen und über außerdienstliche Kontakte und Verbindungen sind unverzüglich dem Kaderorgan zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten.

#### 6. Aufgaben und Verantwortung der Kaderorgane für die Arbeit mit OibE

- 6.1. Der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung hat zu gewährleisten, daß die dienstlichen Bestimmungen und Weisungen zur Kaderarbeit im MFS unter Beachtung der Spezifik des Einsatzes auf die Arbeit mit OibE Anwendung finden.
- 6.2. Die kadermäßige Betreuung der OibE erfolgt grundsätzlich durch die für die OibE-führende Diensteinheit zuständige Abteilung Kader der Hauptabteilung Kader und Schulung oder die Abteilung Kader und Schulung der Bezirksverwaltung (nachfolgend Kaderorgan). Über zentral durch das Koordinierungsorgan der Hauptabteilung Kader und Schulung für die Arbeit mit OibE kadermäßig zu betreuende OibE entscheidet nach Abstimmung mit den Leitern der zuständigen Diensteinheiten der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung.
- 6.3. Die Leiter der Kaderorgane haben in der Kader- und instruktiven Arbeit Geheimhaltung und Konspiration umfassend zu gewährleisten, in die Lösung der festgelegten Aufgaben nur erfahrene Angehörige des Kaderorgans einzubeziehen sowie zu sichern, daß in Personalunterlagen von OibE nur dazu Berechtigte Einblick erhalten.
- 6.4. Die Leiter der Kaderorgane haben mit den Leitern der OibE-führenden Diensteinheiten eng zusammenzuarbeiten und sie bei der Durchsetzung der dienstlichen Bestimmungen und Weisungen zur Kaderarbeit mit OibE zu unterstützen sowie auf kadermäßige Entscheidungen und die Lösung damit im Zusammenhang stehender Probleme aktiv Einfluß zu nehmen.



6.5. Die Leiter der Kaderorgane haben in Abstimmung mit den Leitern der OibE-führenden Dienstseinheiten die periodische Teilnahme verantwortlicher Angehöriger der Kaderorgane an Kaderaussprachen mit den OibE zu sichern. Solche Aussprachen sind nach Erfordernis, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit jedem OibE zu führen.

6.6. Die Leiter der Kaderorgane haben jährlich Ergebnisse und Erfahrungen der Durchsetzung der sozialistischen Kaderpolitik in der Arbeit mit den OibE zu analysieren, Schlussfolgerungen abzuleiten und mit den Leitern der OibE-führenden Dienstseinheiten Maßnahmen für die weitere Qualifizierung der Kaderarbeit festzulegen.

6.7. Die P-Akte, als ein wichtiges Mittel in der Arbeit mit den Angehörigen des MES, ist auch während des Einsatzes als OibE vom zuständigen Kaderorgan weiterzuführen. In der P-Akte sind Dokumente und Unterlagen kaderpolitischen Inhalte zum OibE, seinen Familienangehörigen, Verwandten u. a. Personen, die während seines Einsatzes erarbeitet werden, nachzuweisen. Diese Materialien haben keine konkreten Hinweise zum Einsatz des OibE, insbesondere zum Einsatzobjekt und zur Einsatzlegende, zu enthalten.

Von Qualifikations- bzw. Befähigungsnachweisen sowie anderen Dokumenten des Einsatzobjektes (Beurteilungen, Auszeichnungen u. a.) sind, soweit daraus der Einsatz als OibE konkret hervorgeht, aussagefähige Abschriften ohne Hinweise auf den konkreten Einsatz in der P-Akte aufzubewahren.

#### 7. Grundsätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung von Konspiration, Geheimhaltung und Sicherheit

7.1. Die Leiter der OibE-führenden Dienstseinheiten haben zur Sicherung des konspirativen und wirkungsvollen Einsatzes von OibE in den Einsatzobjekten die Erarbeitung einer lebensnahen, auf die konkrete Aufgabe und die Persönlichkeit des OibE abgestimmten Einsatzlegende zu gewährleisten, sie mit dem OibE zu beraten bzw. ihn in die Ausarbeitung einzubeziehen und die Anwendung der Legende durchzusetzen.

Zur Einsatzlegende gehören:

- die vorbereitende Abstimmung zur Planung und Zuweisung einer Planstelle im Einsatzobjekt, sofern dieses nach einem staatlich zu beschäftigenden Stellenplan arbeitet,
- die Abstimmung auf entsprechender Ebene zur Sicherung der Einstellung des OibE auf die beabsichtigte Planstelle im Einsatzobjekt bzw. eine solche Ausgestaltung der Personalunterlagen des OibE, die dessen Einstellung auch ohne Absprachen mit hoher Wahrscheinlichkeit sichert,
- die Erarbeitung von Personaldokumenten für den OibE (Personalakte), die seine Zugehörigkeit zum MES durch glaubhaften Nachweis anderer Tätigkeiten vollständig oder teilweise verdeckt,

- die Ausstellung eines 2. Versicherungsausweises mit Angaben, die mit den Personalunterlagen identisch sind,
- die Beschaffung von Dokumenten, Ausweisen, Registrierkarton u. ä. als Nachweis der Zugehörigkeit zur Gewerkschaft und zu Massenorganisationen ebenfalls in Übereinstimmung mit den Personalunterlagen.

Die Ausstellung und Beschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten zur Abdeckung des Einsatzes ist mit dem Koordinierungsorgan der Hauptabteilung Kader und Schulung abzustimmen.

7.2. Parteimeldungen sind durch die OibE-führenden Dienst-einheiten

- im MfS Berlin mit dem Vorsitzenden der KPKK der Kreisleitung der SED 18-01,
- in den Bezirksverwaltungen mit dem 1. Sekretär der Leitung der Parteiorganisation abzustimmen.

Bei der Legandierung ist eine Übereinstimmung zwischen den Eintragungen im Parteidokument sowie in den Parteiregistrierunterlagen und den anderen zur Abdeckung des Einsatzes aus-gestellten bzw. beschafften Dokumenten zu gewährleisten. Ergeben sich spezifische Erfordernisse zur parteimäßig durch-gängigen Legandierung, sind die erforderlichen Maßnahmen langfristig vorzubereiten und über das Koordinierungsorgan der Hauptabteilung Kader und Schulung mit dem Vorsitzenden der KPKK der Kreisleitung der SED 18-01 zu beraten und geeig-nete Formen ihrer Realisierung festzulegen.

7.3. Grundsätzlich sind OibE mit ihrem Einsatz gegenüber den Wehrkreiskommandos aus dem Dienst des MfS zu entlassen. Durch die OibE-führenden Dienst-einheiten ist in Abstimmung mit dem zuständigen Kaderorgan zu gewährleisten, daß die Nach-weisführung und Planung der OibE in den Wehrkreiskommandos in Übereinstimmung mit den Einsatzlegenden steht und Nachfragen Berechtigter bei den Wehrkreiskommandos keine Dekonspiration zur Folge haben.

7.4. Die Leiter der OibE-führenden Dienst-einheiten haben zu sichern, daß durch aktive Maßnahmen zur Vervollkommnung und Durchsetzung der Legandierung des Einsatzes, der Herauslösung, der Rückführung und der weiteren Tätigkeit Geheimhaltung und Konspiration umfassend gewährleistet werden. Dabei sind erforder-lichenfalls der Ehepartner und weitere Familienangehörige differenziert einzubeziehen.

7.5. Die Ausstattung der OibE mit Ausweisen, Berechtigungen und anderen Dokumenten, die Rückschlüsse auf ihr Dienstver-hältnis mit dem MfS zulassen, ist im Interesse der Geheimhaltung und Konspiration grundsätzlich nicht zulässig.

7.6. Die Ausstattung von OibE mit Dienst- und Objektausweisen des MFS in begründeten Ausnahmefällen haben die Leiter gem. Ziffer 3.2. beim Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung zu beantragen. Der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung hat die Anträge zu prüfen, unter Berücksichtigung der Nomenklatur mit dem zuständigen Stellvertreter des Ministers bzw. dem Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers abzustimmen und zu entscheiden. In zweifelsfällen hat in jedem Fall eine Abstimmung mit dem zuständigen Stellvertreter des Ministers bzw. dem Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers zu erfolgen.

7.7. Über die Ausstattung von OibE mit Schußwaffen entscheidet der Minister für Staatssicherheit, sein Stellvertreter auf Linie bzw. der Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers.

7.8. Die OibE sind in der Abteilung XII für die Hauptabteilung Kader und Schulung zu erfassen.

In Ausnahmefällen kann nach Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung für die Zeit des Einsatzes die Erfassung für die OibE-führende Diensteinheit erfolgen.

7.9. Schriftverkehr über OibE ist grundsätzlich "persönlich" zu führen.

#### 8. Die Gestaltung der Zusammenarbeit mit OibE

8.1. Die Leiter der OibE-führenden Diensteinheiten haben zu sichern, daß entsprechend den festgelegten Einsatzrichtungen und unter Beachtung der jeweiligen Einsatzbedingungen im Einsatzobjekt die konkreten politisch-operativen Ziel- und Aufgabenstellungen für die Zusammenarbeit mit den OibE in Arbeitsplänen festgelegt und Einsatzdokumente erarbeitet werden.

Die Einsatzdokumente sind dem Leiter gem. Ziffer 3.2. zur Bestätigung vorzulegen. Sie haben 1 Exemplar des Einsatzvorschlages und Festlegungen zu beinhalten, insbesondere

- zur Art und Form der Zusammenarbeit einschließlich der Treffrhythmickeit (zeitliche Abstände, vorgesehene KW u. a.)
- zur Einsatzlegende
- zum Führungs- und Verbindungssystem

- über Rechte, Pflichten und Befugnisse bei der Führung anderer OibE gemäß Ziffer 8.2.
- zur Führung von IM/GMS gemäß Ziffer 8.4.
- zum Personenkreis außerhalb des MfS, der in die Legendierung des Einsatzes des OibE einbezogen wurde.

8.2. Die Leiter der OibE-führenden Dienstseinheiten haben zu sichern, daß zu jedem OibE eine stabile Verbindung als Voraussetzung für eine wirksame politisch-ideologische und tachektistische Erziehung und Befähigung sowie Bindung des OibE an das MfS besteht.

Sie haben die zu ihrem Verantwortungsbereich gehörenden OibE in Abhängigkeit von deren beruflicher oder dienstlicher Stellung im Einsatzobjekt persönlich zu führen oder dafür ausgewählt, in der politisch-operativen Arbeit und Menschenführung erfahrene Angehörige der Dienstseinheit als Führungs-offiziere festzulegen und sie zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu befähigen, anzuleiten und zu kontrollieren.

OibE in leitenden Dienststellungen können mit der Führung von ihnen nach der Struktur des Einsatzobjektes unmittelbar unterstellten weiteren OibE beauftragt werden.

Zu den Rechten und Pflichten sowie Befugnissen dieser OibE sind in den Einsatzdokumenten Festlegungen zu treffen und mit dem Leiter des zuständigen Kaderorgans abzustimmen.

8.3. Die Leiter der OibE-führenden Dienstseinheiten haben zu gewährleisten, daß Treffs zur Auftragserteilung und Berichterstattung sowie andere Formen der individuellen Einflußnahme unter Gewährleistung der Sicherheit für den OibE und seinen Einsatz erfolgen. Grundsätzlich haben solche Treffs in konspirativen Objekten oder Wohnungen stattzufinden, in denen in der Regel keine IM/GMS getroffen werden. Entscheidungen über abweichende Verfahrensweisen treffen für ihren Verantwortungsbereich die Leiter gemäß Ziffer 3.2.

8.4. OibE haben grundsätzlich keine IM oder GMS zu führen. Ausnahmen sind in den Einsatzdokumenten gesondert zu bestätigen. In diesen Ausnahmefällen sind dem OibE nur IM und GMS zu übergeben, deren inoffizielle Tätigkeit und Wirkungsbereich in einer engen Beziehung zum politisch-operativen Arbeitsauftrag des jeweiligen OibE stehen.

8.5. In der Zusammenarbeit mit OibE ist weiterhin zu gewährleisten, daß diese

- keine Gesamtkennntnis über die Entwicklung und Bearbeitung operativer Vorgänge erhalten,

- nicht unmittelbar in die Bearbeitung von Personen, die feindlich tätig sind oder Verbindungen zu Feindzentralen bzw. feindlichen Organisationen unterhalten, eingeführt werden,
- nicht an politisch-operativen Aktionen und anderen Maßnahmen des MFS teilnehmen, die gegenüber außenstehenden Personen Aufschluss über ein bestehendes Dienstverhältnis mit dem MFS geben könnten,
- nur solche operativen Berichte des MFS zur Kenntnis erhalten, die unmittelbar für die Arbeit des betreffenden OibE von Bedeutung sind.

8.6. OibE haben in Abstimmung mit der für das Einsatzobjekt zuständigen Diensteinheit ihre Arbeit so zu planen und durchzuführen, daß durch ihre Tätigkeit die staatlichen Leiter bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Verantwortung für die Gewährleistung einer hohen Sicherheit, Ordnung, Disziplin sowie des Geheimnisschutzes wirksam unterstützt und die Sicherheitsinteressen des MFS durchgesetzt werden.

8.7. Die Dokumentierung aller wesentlichen politisch-operativen Aktivitäten in der Zusammenarbeit mit den OibE sowie von weiteren Materialien und Unterlagen, die den konkreten Einsatz des OibE betreffen, hat in einer in der Abteilung XII für die OibE-führende Diensteinheit registrierten "Arbeitsakte OibE" zu erfolgen.

In die "Arbeitsakte OibE" sind aufzunehmen:

- die entsprechenden Formblätter,
- das Einsatzdokument gem. Ziffer 8.1.,
- Arbeitspläne der politisch-operativen Arbeit und Berichterstattungen über Arbeitsergebnisse durch den OibE,
- Einschätzungen zur politisch-operativen Wirksamkeit und Entwicklung des OibE während des Einsatzes,
- Maßnahmen der tschechistischen Erziehung und Befähigung sowie Einschätzungen der dabei erreichten Ergebnisse,
- schriftliche Berichte, Informationen und Protokolle des OibE,
- Treffberichte des Führungsoffiziers,
- Nachweise über die Aushändigung operativer Dokumente und Mittel, ihre Verwendung und den Zeitraum ihrer Nutzung.

8.8. In Ausnahmefällen, insbesondere bei OibE, die gemäß Ziffer 8.2. dieser Ordnung von anderen OibE im Auftrag geführt werden, kann durch die Leiter gemäß Ziffer 3.2. in Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung auf die Führung von Arbeitsakten verzichtet werden.

8.9. Das Dossier über den Angehörigen des MfS ist während des Einsatzes als OibE dem Führungsoffizier als Mittel zur persönlichen Führung des OibE zu übergeben.

Den OibE, die gemäß Ziffer 8.2. mit der Führung von ihnen nach der Struktur des Einsatzobjektes unterstellten OibE beauftragt wurden, sind keine Dossiers zu übergeben.

8.10. Nach Beendigung des Einsatzes ist die "Arbeitsakte OibE" in der Abteilung XII des MfS für die Hauptabteilung Kader und Schulung gesperrt zu archivieren.

8.11. Die Registrierung und Führung sowie Archivierung der "Arbeitsakten OibE" hat entsprechend der 1. Durchführungsbestimmung zu dieser Ordnung zu erfolgen.

#### 9. Festlegungen zur Gestaltung des Dienstverhältnisses während des Einsatzes als OibE

9.1. Für OibE gelten die Rechtsvorschriften über den Wehrdienst, die dienstlichen Bestimmungen und Weisungen zur Regelung des Dienstes im MfS und die sich daraus ergebenden Pflichten und Rechte. Gleichzeitig unterliegen sie den für das Einsatzobjekt geltenden arbeitsrechtlichen oder dienstlichen Bestimmungen, haben ihre Arbeitsaufgaben oder Dienstpflichten zu erfüllen und sind darüber entsprechend ihrer Unterstellung im Einsatzobjekt rechenschaftspflichtig.

9.2. Die Besoldung der OibE erfolgt nach den Bestimmungen der Besoldungsordnung des MfS auf der Grundlage der beständigsten Planstelle des MfS.

OibE haben bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf Abgeltungen und Entschädigungen gemäß der Entschädigungsordnung des MfS.

9.3. Die vom Einsatzobjekt gezahlte Nettovergütung ist mit der Nettovergütung des MfS zu verrechnen und die Differenz als Ausgleich zu zahlen. Die zu verrechnende Nettovergütung beinhaltet:

- alle Lohnbestandteile mit Ausnahme leistungsabhängiger Gehaltsteile und der Aufwandsentschädigung,
- Abgeltungen für nicht in Anspruch genommene kostenlose Unterkunft, für Verpflegung und Bekleidung,
- Jahresendprämien sowie
- finanzielle Zuwendungen in Würdigung langjähriger Tätigkeit.

9.4. Liegt im Einzelfall die Nettovergütung im Einsatzobjekt höher als im MFS

- ist der übersteigende Betrag vom MFS nicht einzuziehen,
- ist bei Rentenvergrößerung durch das MFS die höhere Vergütung aus dem Einsatzobjekt zugrunde zu legen,
- sind zur Würdigung von Leistungen für das MFS die Möglichkeiten der Prämienordnung des MFS verstärkt anzuwenden.

Nach Beendigung des Einsatzes erfolgt die Besoldung entsprechend der befehlsmäßig festgelegten Dienststellung.

9.5. Die OibE haben sämtliche Bezüge im Einsatzobjekt einmal jährlich dem Kaderorgan nachzuweisen. Bei jeder Veränderung in der Nettovergütung ist das Kaderorgan sofort zu informieren.

Meldepflichtig, aber nicht auf die Nettovergütung gem. Ziffer 9.3. anzurechnen, sind im Einsatzobjekt gezahlte Leistungsprämien sowie Zuwendungen zu staatlichen oder betrieblichen Auszeichnungen.

9.6. Im Einsatzobjekt entrichtete Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung bzw. der freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates sowie Beiträge zum FDGB (ohne Sondermarken) sind zu erstatten.

Bei Beendigung des Einsatzes ist unter Beachtung der Rechtsvorschriften und der Festlegungen gem. Ziffer 7.4. über die Weiterführung bzw. Beendigung dieser zusätzlichen Versicherungen zu entscheiden. In diesem Zusammenhang rückerstattete Beiträge sind dem zuständigen Finanzorgan zu übergeben.

9.7. OibE sind für ihre Verdienste und treue Pflichterfüllung sowie vorbildliche Leistungen und hohe Einsatzbereitschaft bei der Erfüllung ihres politisch-operativen Arbeitsauftrages entsprechend den dienstlichen Bestimmungen mit staatlichen und Auszeichnungen des MFS, Beförderungen und Prämierungen zu würdigen. Die Vorschläge sind entsprechend den dienstlichen Bestimmungen einzureichen und zu bestätigen.

9.8. Über die Anerkennung während des Einsatzes in anderen bewaffneten Organen erreichter Dienstgrade entscheidet auf Vorschlag der Leiter gem. Ziffer 3.2. der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung.

9.9. OibE haben Anspruch auf Urlaub nach der Urlaubsordnung des MFS. Ist der Urlaubsanspruch im MFS (bezogen auf Arbeitstage) höher als der im Einsatzobjekt gemäß Verordnung über den Erholungsurlaub zustehende und läßt die Einsatzlegende die Gewährung des höheren Anspruchs nicht zu, hat der Leiter der OibE-führenden Dienststelle zu entscheiden:

- den Resturlaub finanziell abzugelten oder
- diesen auf das bzw. die Folgejahre zu übertragen und im Jahr der Einsatzbeendigung zusammenhängend zu gewähren.

Ist der Urlaubsanspruch im Einsatzobjekt höher als der im MfS, ist der höhere Urlaubsanspruch zu gewähren.

9.10. OiBE unterliegen der Disziplinarordnung des MfS. Gleichzeitig sind für sie die arbeitsrechtlichen bzw. dienstlichen Bestimmungen zur disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit der Einsatzobjekte verbindlich.

Bei disziplinarischem Fehlverhalten, das im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis im MfS steht, sind unabhängig davon, ob im Einsatzobjekt ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird und unter Beachtung der Legendierung des Einsatzes, die Untersuchungen gemäß der Disziplinarordnung des MfS zu führen und abzuschließen.

Wird durch den Leiter oder durch einen anderen disziplinarbefugten leitenden Mitarbeiter des Einsatzobjektes gegen die OiBE ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder werden Maßnahmen zur materiellen Verantwortlichkeit geltend gemacht, hat darüber der OiBE den Führungsoffizier unverzüglich zu informieren. Parallel zur Durchführung des Disziplinarverfahrens ist im MfS eine Untersuchung entsprechend den Grundsätzen der Disziplinarordnung und unter Beachtung des legendierten Einsatzes zu führen.

Eine im Einsatzobjekt ausgesprochene Disziplinarmaßnahme ist für den betroffenen OiBE bindend.

Der Einspruch bzw. die Beschwerde gegen Disziplinarmaßnahmen bedarf der Zustimmung des Leiters der OiBE-führenden Dienst-einheit.

Eine im Einsatzobjekt ausgesprochene Disziplinarmaßnahme wird im MfS

- a) bei allen Kaderentscheidungen unbeachtet bleiben, wenn die im MfS geführten Untersuchungen ergeben haben, daß der OiBE die Verletzung ihm im Einsatzobjekt übertragener arbeitsrechtlicher bzw. dienstlicher Pflichten nach verantwortungsbewusster Prüfung der Sachlage beging, um die Erfüllung des politisch-operativen Arbeitsauftrages nicht zu gefährden;
- b) bei allen Kaderentscheidungen als verbindlich betrachtet und ist in die Disziplinarunterlagen einzutragen, wenn die im MfS geführten Untersuchungen ergeben haben, daß die Disziplinarmaßnahme im MfS unter Beachtung aller objektiven und subjektiven Faktoren im gleichen Umfang auszusprechen war;



c) Anlaß zu weitergehenden Disziplinar- und Kaderentscheidungen sein, wenn die im MFS geführten Untersuchungen erhebliche Verstöße gegen dienstliche Bestimmungen und Weisungen, insbesondere gegen die innere Sicherheit des MFS ergeben haben.

Gleiches trifft zu, wenn gegen einen OibE ein Ordnungsstrafverfahren oder Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

Maßnahmen zur materiellen Verantwortlichkeit, die im Einsatzobjekt geltend gemacht werden, sind zu erstatten, wenn inhaltlich die Festlegungen des Buchstaben a) zutreffen. Die Erstattung erfolgt auf Antrag des Leiters der OibE-führenden Diensteinheit nach Bestätigung durch den Leiter des Kaderorgans.

Die Leiter der OibE-führenden Diensteinheiten und die Leiter der Kaderorgane haben zur Klärung von Fehlverhalten eng zusammenzuarbeiten, insbesondere die Ursachen und begünstigenden Bedingungen herauszuarbeiten und Schlußfolgerungen für die weitere Kader- und Erziehungsarbeit mit OibE abzuleiten und durchzusetzen.

9.11. Zur medizinischen, kulturellen und sozialen Betreuung der OibE sind in der Regel die Möglichkeiten des Einsatzobjektes zu nutzen.

In begründeten Fällen kann eine medizinische Betreuung und Versorgung durch den Zentralen Medizinischen Dienst des MFS über das Koordinierungsorgan der Hauptabteilung Kader und Schulung für die Arbeit mit OibE beim Leiter des Zentralen Medizinischen Dienstes beantragt werden.

Über die Nutzung von Urlaubspätzen in Ferienheimen des MFS bzw. die Inanspruchnahme von Möglichkeiten der Diensteinheiten zur Urlaubsgestaltung entscheiden die Leiter der OibE-führenden Diensteinheiten unter Beachtung der Gewährleistung von Geheimhaltung und Konspiration.

9.12. Kann der Ehepartner eines OibE wegen der Spezifik des Einsatzes seine eigene Tätigkeit als Angehöriger des MFS nicht ausüben, ruht für die Dauer des Einsatzes das Dienstverhältnis.

Die Zeit dieses ruhenden Dienstverhältnisses ist auf das Dienstalter anzurechnen.

In diesem Zeitraum kann nach Zustimmung des MFS ein befristetes Arbeitsrechtsverhältnis mit Kombinat, Betrieben, sozialistischen Genossenschaften, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen der DDR abgeschlossen werden.

### 10. Beendigung des Einsatzes als OibE

10.1. Den Kaderentscheidungen über die Beendigung des Einsatzes und die weitere Tätigkeit im MFS sind unter Beachtung der Gesamtpersönlichkeit des OibE die Einsatzbedingungen, die Leistungs- und Einsatzbereitschaft, die Arbeitsergebnisse sowie der Gesundheitszustand und die Leistungsfähigkeit zugrunde zu legen.

10.2. Für die Beendigung des Einsatzes als OibE ist ein Vorschlag nach Anlage 2 zu fertigen und dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung zur Bestätigung einzureichen.

Dem Vorschlag sind eine Abschlußbeurteilung und, soweit mit Einsatzende eine Versetzung oder die Entlassung aus dem Dienst des MFS erfolgt, eine Stellungnahme zur Versetzung bzw. der Entlassungsvorschlag beizufügen.

10.3. Mit der Beendigung des Einsatzes sind alle Maßnahmen der Legendierung, soweit sie nicht für die Geheimhaltung und Konspiration auch nach dem Einsatz erforderlich sind, aufzuheben und im Zusammenhang mit der Legendierung gefertigte Unterlagen und Dokumente einzuziehen. Dokumente und Ausweise zur Abdeckung des Einsatzes sind der ausstellenden und nachweisführenden Stelle im MFS zu übergeben.

10.4. Ist mit der Beendigung des Einsatzes die Entlassung aus dem MFS verbunden, sind die erforderlichen Maßnahmen entsprechend den dienstlichen Bestimmungen und Weisungen durchzuführen.

10.5. Die Beendigung des Einsatzes als OibE erfolgt mit Befehl über Kader durch die Leiter gemäß Ziffer 4.4.

### 11. Schlußbestimmungen

11.1. Die Leiter der HVA, VRD, Haupt-/selbständigen Abteilungen und Gleichgestellte und die Leiter der Bezirksverwaltungen haben in ihrem Verantwortungsbereich den Ist-Bestand an OibE zu analysieren, die Arbeit mit OibE auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen zur vorliegenden Ordnung gründlich zu prüfen, strukturelle und kadermäßige Veränderungen im Bestand der OibE mit dem Kaderorgan abzustimmen und dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung bis zum 1. 12. 86 zur Entscheidung vorzulegen.

Der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung hat über wesentliche Ergebnisse der Bestandsaufnahme dem Minister für Staatssicherheit zu berichten.

11.3. Der Leiter der HVA hat auf der Grundlage dieser Ordnung in Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung Fide- und Schulung für seinen Verantwortungsbereich zur Arbeit mit GIBE Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

11.4. Der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung und der Leiter der Abteilung Finanzen haben in Abstimmung die zur Durchsetzung dieser Ordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

11.4. Diese Ordnung tritt am 1. 5. 1986 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft die

- Grundsätze zur Regelung des Dienstverhältnisses mit den auf dem Gebiet der Abwehr tätigen Offizieren im besonderen Einsatz des Ministeriums für Staatssicherheit und zur Regelung der Vereinbarungen mit den auf dem Gebiet der Abwehr tätigen inoffiziellen Mitarbeitern im besonderen Einsatz des Ministeriums für Staatssicherheit

VVS MFS 016-373/68 ;

- 1. Änderung der Grundsätze zur Regelung des Dienstverhältnisses mit den auf dem Gebiet der Abwehr tätigen Offizieren im besonderen Einsatz des Ministeriums für Staatssicherheit vom 16. August 1971

VVS MFS 016-508/71 ;

- Grundsätze zur Regelung des Dienstverhältnisses mit den auf dem Gebiet der Aufklärung tätigen Offizieren im besonderen Einsatz des Ministeriums für Staatssicherheit und zur Regelung der Vereinbarungen mit den auf dem Gebiet der Aufklärung tätigen hauptamtlichen inoffiziellen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit vom 28. 2. 1968

VVS MFS 056-281/68 ;

- 1. Durchführungsbestimmung zu den Grundsätzen zur Regelung des Dienstverhältnisses mit den auf dem Gebiet der Aufklärung tätigen Offizieren im besonderen Einsatz des Ministeriums für Staatssicherheit - Grundsätze für GIBE/Aufklärung - vom 9. 2. 1972 einschließlich der 1. Ergänzung vom 6. 1. 1983

VVS MFS 198-A 6/72 ;

- Anweisung Nr. 6/72 zu den "Grundsätzen zur Regelung des Dienstverhältnisses mit den auf dem Gebiet der Abwehr tätigen Offizieren im besonderen Einsatz des MFS" vom 18. September 1972

VVS MFS 027-1025/72 ;

- Anweisung Nr. 1/76 über die Vergütung der auf dem Gebiet der Aufklärung tätigen Offiziere im besonderen Einsatz des Ministeriums für Staatssicherheit vom 4. Mai 1976

VVS MfS 008-343/76

und sind bis zum 30. 5. 1986 wie folgt zurückzusenden:

- VVS MfS 016-373/68 und VVS MfS 016-508/71 an die RA Kader und Schulung, AKG, Dokumentenstelle,
- VVS MfS 056-281/68 und VVS MfS 198-A. 6/72 an den Stab der HVA,
- VVS MfS 027-1025/72 an die Abteilung Finanzen, Dokumentenstelle,
- VVS MfS 008-343/76 an das Büro der Leitung, Dokumentenverwaltung.

*Hilck*  
Armeegeneral